



**Einladung
zur 17. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Dienstag, dem 31.05.2022,
um 17:30 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjessteeg 1,
46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die
Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und
Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 48 Stunden
zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises
aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet.
Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten
Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 15.03.2022, 22.03.2022 und 05.04.2022 |
| 3 | 03 - 17 0658/2022 Errichtung Gesamtschule Emmerich am Rhein – Gebäude Grollscher Weg;
hier: Abschluss Leistungsphase 3 |
| 4 | 05 - 17 0643/2022 Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Umstellung auf 100-prozentige Förderung |
| 5 | 05 - 17 0655/2022 Festlegung der Ausbauphase im Rahmen des Förderprogramms Graue-Flecken |
| 6 | 05 - 17 0656/2022 Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 22/1 - Goldsteeg - ;
hier: Aufstellungsbeschluss |
| 7 | 05 - 17 0649/2022 Einrichtung einer Bedarfsampel im Ortsteil Hüthum (B 8);
hier: Eingabe Nr. 1/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 8 | 05 - 17 0650/2022 Errichtung eines Überholverbotes am Großen Wall;
hier: Eingabe Nr. 2/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 05 - 17 0648/2022 Errichtung eines Radweges an der Lobither Straße bis Grenze Lobith;
hier: Eingabe Nr. 7/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen |
| 11 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

12 05 - 17 0659/2022 Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein (**)

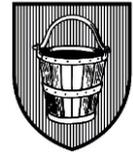
13 Mitteilungen und Anfragen

(**) Die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wird kurzfristig nachgereicht.

46446 Emmerich am Rhein, den 18. Mai 2022



Albert Jansen
Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 17	
		0658/2022	16.05.2022

Betreff

Errichtung Gesamtschule Emmerich am Rhein – Gebäude Grollscher Weg;
hier: Abschluss Leistungsphase 3

Beratungsfolge

Schulplanungskommission	25.05.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
Schulausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag:

Der ASE der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Umbau des Gesamtschulstandortes Grollscher Weg nach dem in der Sitzung vorgestellten Planungsentwurf.

Sachdarstellung:

Die im Zuge der Leistungsphase 2 (LPh 2) erarbeiteten und auch beschlossenen Modernisierungs- und Umbauplanungen (Rat 24.03.21 – Ergänzungen Rat 29.06.21) wurden, aufgrund der im Rahmen der LPh 3 gewonnenen Erkenntnisse zur Variante „Umbau im Bestand + Ersatzneubau 1998“ abgeändert (Rat 25.11.21).

Da eine zu erwartende Kostenneutralität gegenüber der Sanierung der Erweiterungsbauten 1998 und des IKEA-Bau für die Kostengruppe 300 (KG 300) vom Architekturbüro Hausmann in Aussicht gestellt wurde, konnten die zu erwartenden Vorteile, wie z. B. Wegfall der Brückenkonstruktion zwischen Hauptgebäude und Naturwissenschaftlichen Trakt (ehem. IKEA-Gebäude) oder die Vergrößerung des Außenbereichs (Schulgarten), mit (ein)geplant werden. Der (relativ) späte Beginn der LPh 3 (26.07.21 bis 25.05.22) ist vorrangig nicht Resultat der im Rahmen des Planungsfortschritts gewonnenen Erkenntnisse bzgl. der Erweiterungsbauten aus den 90er Jahren, sondern durch den erhöhten Diskussionsbedarf entstanden.

Die im Rahmen der Entwurfsplanung stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen fanden im zweiwöchigen Turnus statt. Hierbei wurden Fragestellungen zu z. B. Leitungsführungen und Dimensionierungen, Ausführungsstandards sowie Schnittstellenkonflikte zwischen den einzelnen Fachgebieten betrachtet. Daneben kamen weitere Fachplaner hinzu/ zum Einsatz, u. a. Fachraum- und Küchenplaner. Die vorliegende Entwurfsplanung bildet die Grundlage für die anschließende Genehmigungsplanung (LPh 4).

Die Planentwürfe werden in der Sitzung am 31.05.22 durch die Verwaltung vorgestellt. Dabei wird ausschussbezogen, auf die Gestaltung der Außenanlagen, die Fassadengestaltung, die Erschließung sowie die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Situation eingegangen. Gegenüber der LPh 2 erfolgt beim vorliegenden Entwurf ein zu vernachlässigender Zuwachs der BGF um 30 m².

Die LPh 3 beinhaltet eine Kostenberechnung nach DIN 276-1. Die bereits aus der LPh 2 bekannte Aufteilung nach KG wird hierbei weiter detailliert. Eine Diskussion über die Kosten kann am 07.06.22 im HFA stattfinden. Das der Planung zugrundeliegende pädagogische Konzept und deren Umsetzung, wie auch die Zuordnung der Räumlichkeiten im Gebäude selbst, können auch am 07.06.22 im Schula diskutiert werden.

Der Gesamtschule Emmerich (Schulleitung + ausgewählte Lehrer) wurde die Planung bereits am 10.05.2022 vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 ff. vorgesehen. Produkt: 7.003050.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0643/2022	04.05.2022

Betreff

Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Umstellung auf 100-prozentige Förderung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, das Förderprogramm für einen Stellplatzablöse-Zuschuss auf eine 100-prozentige Förderung umzustellen.

Sachdarstellung :

Stellplatzablöse

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.09.2019 ist in den Tagesordnungspunkten 17-20 über die Reduzierung der Stellplatzablösesätze beraten worden. Hierbei wurde insbesondere darüber diskutiert, die Stellplatzsatzung der Stadt Emmerich anzupassen. Eine einfache Reduzierung der Ablösesätze ist rechtlich nicht möglich. Die Überarbeitung der Satzung benötigt gem. § 48 Abs. 2 und 3 BauO NRW u. a. eine weitreichende Grundlagenermittlung sowie bisher unbekannte rechtliche Rahmenbedingungen. Dadurch wäre das politisch erklärte Ziel einer schnellen Förderung zur Leerstands-beseitigung kaum erreichbar. Daher wurde seitens der Verwaltung der Vorschlag gemacht, ein Konzept für ein Verfahren zu erarbeiten, welches es den zur Ablöse verpflichteten Bauherren ermöglicht, einen Zuschuss zu dem zu leistenden Ablösebetrag zu erlangen (=Förderung). Im Ergebnis der Beratung im ASE sollte dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat ein Konzept der Stellplatzsatzung vorgelegt werden.

Gemäß dem Ratsbeschluss wurde am 26.11.2019 dem Ausschuss für Stadtentwicklung der Entwurf der Richtlinien zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatz-Ablöse-Zuschuss vorgelegt. Die Förderung kann als freiwillige Leistung frei durch die Stadt definiert werden. Die Richtlinien wurden am 17.12.2019 vom Rat beschlossen und wenig später veröffentlicht.

Ausnutzung der Förderung

Seit 2020 gibt es somit die Förderung der Stellplatzablöse i. H. v. 50%. In dieser Zeit wurde von der Förderung in einem einzigen Fall Gebrauch gemacht für zwei nachzuweisende Stellplätze.

Dies bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die oftmals beschriebene Hürde durch die Kosten zur Stellplatzablöse im Rahmen einer Umnutzung eines Ladenlokals scheint durch die Förderung nicht wesentlich verbessert worden zu sein.

Sofortprogramm Innenstadt

Zurzeit läuft in der Innenstadt das Förderprogramm zur Wiedervermietung von Leerständen (Sofortprogramm Innenstadt). Hier bekommt der Vermieter 70% der bisher erzielten Miete, Mieter müssen lediglich 20% der Altmiete tragen. Die Differenz zwischen An- und Untervermietung wird zu 90% durch das Land NRW gefördert.

Zudem wird im Rahmen des Sofortprogramms Innenstadt aktiv Kontakt zu möglichen Einzelhändlern (Inhaber geführte wie Filialisten) gesucht und aktiv die Vermietung freier Ladenlokale forciert.

Das Programm läuft längstens bis zum 31.12.2023.

Durch das Programm konnten bereits einige Leerstände sinnvoll mit Neuansiedlungen belegt werden.

Allerdings scheint im Rahmen der genehmigungspflichtigen Umnutzung von Ladenlokalen der Nachweis der Stellplätze durch Stellplatzablöse nach wie vor ein großer Hemmschuh zu sein.

Stellplatzablöse

Der Mietspiegel im Einzelhandel ist sehr niedrig und beträgt z.Zt. nur 6,00 €/m². Die kleinen, leerstehenden Ladenlokale erzielen somit meist eine Miete von 300 - 400 €. Hiervon bekommt der Vermieter im Rahmen des Förderprogramms nur 70% bis längstens 31.12.2023. Der finanzielle Aufwand zur Ablösung eines Stellplatzes rechnet sich für keinen dieser Eigentümer und die Läden bleiben leer.

In der Emmericher Innenstadt herrscht dementsprechend eine hohe Zahl an Leerständen. Stand 11.04.2022 gibt es 24 Leerstände allein in der Kaßstrasse und Steinstraße.

Mit dem Sofortprogramm Innenstädte könnten direkt 4 bis 5 Leerstände besetzt werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Objekte Kaßstrasse 22, Kaßstrasse 7 (2 Immobilien), Kaßstrasse 1, Steinstraße 29, Tempelstraße 1.

Allerdings haben die Vermieter nicht die finanziellen Kapazitäten, um die Stellplätze abzulösen. Die meisten potenziellen Mieter machen sich zum ersten Mal selbstständig und können sich die Ablöse auch nicht leisten.

Vorschlag

Es gibt einen zeitlichen Druck durch das Sofortprogramm Innenstadt. Dieses Förderprogramm läuft Ende 2023 aus. Eine Verlängerung ist beantragt, jedoch eine Zusage noch ungewiss.

Um neuen Schwung in die Vermietung von Leerständen zu bekommen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Stellplatzablöse zu 100% zu fördern. Eine Ablöse von 100% würde den Mietern und Vermietern enorm helfen.

Die geltenden Förderrichtlinien bleiben unverändert.

Finanzierung

Für die Stellplatzförderung werden seit 2020 Fördergelder i. H. v. 73.000 € jährlich eingeplant. Auch bei der Umstellung auf eine 100-prozentige Förderung soll dieser Ansatz beibehalten werden, so dass es zu keinen Änderungen im städtischen Haushalt kommt. Sollte die Förderung nun besser angenommen werden, ist die Anzahl der Förderungen durch den jährlichen Haushaltsansatz beschränkt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: 1.100.12.0.01 (73.000 € p. a.)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1 und 2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0655/2022	11.05.2022

Betreff

Festlegung der Ausbauphase im Rahmen des Förderprogramms Graue-Flecken

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die direkte Umsetzung der Ausbauphase 2 des „Grauen Flecken-Förderprogramms“.

Sachdarstellung:

Glasfasertechnik ist für das Internet der Zukunft von entscheidender Bedeutung. Darüber lassen sich riesige Datenmengen in kürzester Zeit übertragen. Deshalb hat sich die Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren stark für den Ausbau dieser Technologie im Stadtgebiet eingesetzt. In Gebieten, in denen sich ein eigenwirtschaftlicher Ausbau der Netzbetreiber nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird, unterstützt die Bundes-, und Landesregierung mit einer Breitbandförderung, dem sogenannten Weißen-Flecken-Förderprogramm oder dem Folgeprogramm Graue-Flecken. Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Gigabitausbau bzw. auch eine vollständige Abdeckung mit Gigabit-Infrastrukturen bis Ende 2030.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich bemüht, solche Fördermittel zu generieren, um auch in den Außenlagen für ein zukunftsfähiges Netz zu sorgen. Zwar gilt der Zugang zum Internet nicht als eine notwendige Grundversorgung wie Wasser, Strom oder auch Telefon, es ist aber inzwischen nicht weniger bedeutsam für die Prozesse des täglichen Lebens geworden und damit ein entscheidender Standortfaktor zum Leben und Arbeiten im ländlichen Gebieten. Somit würde sich das Förderprojekt „Graue-Flecken“ aus 50 Prozent Bundesfördermitteln, 40% Landesfördermittel und einem Eigenanteil von 10% zusammensetzen.

Aktuell laufen in Emmerich noch die Tiefbauarbeiten des „Weiße-Flecken-Projekts“ wobei bei der Bürgermeisterkonferenz im März 2022 bereits beschlossen wurde, auch am folgenden Förderprogramm den „Grauen-Flecken“ teilzunehmen. Alle Kommunen des Kreises Kleve bis auf Kranenburg haben sich für eine Teilnahme ausgesprochen. Im Rahmen des Grauen-Flecken-Projekts muss zuerst eine politische Entscheidung herbeigeführt werden. Es soll entschieden werden, welche Ausbauphase im Stadtgebiet Emmerich am Rhein umzusetzen ist. Hierbei wird in Phase 1 bzw. Phase 2 unterschieden. Angestrebt werden soll dabei ein kreiseinheitliches Vorgehen angestrebt.

Grundlage für die Entscheidung der Ausbauphasen ist das im Vorfeld durchgeführte Markterkundungsverfahren. Hier findet eine Ermittlung der aktuellen Versorgungslage (Gebäudescharf) statt.

Wobei auch eigenwirtschaftliche Ausbauten der Netzbetreiber (kommende 36 Monate) beleuchtet wird und die Bereiche vom Fördergebiet ausgenommen werden. Die Stadt Emmerich am Rhein kann anhand der ermittelten Daten nun entscheiden, ob Sie,

der Teilnahme am Förderprogramm graue Flecken Phase 1: Ausbauschwelle bis 100Mbit/s oder
der Teilnahme am Förderprogramm graue Flecken Phase 2: Ausbauschwelle bis 1Gbit/s zustimmt.

Im Folgenden werden die Kosten der beiden Phasen für die Stadt Emmerich am Rhein gegenübergestellt:

Tabelle 1: Übersicht einer ersten Kostenschätzung

	Phase 1 (kleiner 100Mbit/s)		Phase 2 (kleiner 1Gbit/s)		
	Unter 100 Mbit/s versorgte Hausanschlüsse	Kosten (Euro) (MIN und MAX)	Unter 1 Gbit/s versorgte Hausanschlüsse	Kosten (Euro) (MIN und MAX)	
Hausanschlüsse Gesamt	1.200	8.500.000 13.500.000	4.151	13.200.000	20.300.000

Die unterversorgten Anschlüsse in Phase 1 sind Bestandteil der Adressen von Phase 2 wobei jedoch etwaige Synergien beim Ausbau noch nicht berücksichtigt wurden. Aktuell durchgeführte Nachfragebündelungen der Netzbetreiber könnten auch noch zu Gebietsanpassungen führen.

Eine Grafische Darstellung der grauen Flecken je Phase sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 steht aus zwei Blättern. Blatt 1 stellt mit roten Punkten dargestellt, die Ausbauphase 1 dar. Die grünen Punkte auf dem Blatt 2 stellen die Ausbauphase 2 dar.

In der weiteren Tabelle sind Pro und Contra der einzelnen Ausbauphasen einmal gegenübergestellt. Gerechnet wird mit einer Fertigstellung des Projekts im Jahr 2029.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Pro und Contra

Ausbauphase 1		Ausbauphase 2	
Pro	Contra	Pro	Contra
Antragsstellung bereits 2022 möglich	Landesrichtlinie noch nicht veröffentlicht	Geringere Ausbaukosten pro Adresse	Antragsstellung ab 01.01.2023
	Nur geringer Zeitgewinn	Nur geringer Zeitverlust im Vergleich zu Phase 1	Höhere Gesamtausbaukosten, da größere Anzahl Adressen
	Netztechnisch kein logischer Ausbau (Stückwerk)	Netztechnisch besserer Ausbau	

De facto dürfen ab 2023 also sämtliche Haushalte gefördert an ein FTTB-Verteilernetz (gigabitfähiges Glasfaserkabel bis zum Gebäude) angeschlossen werden, die bis dahin noch nicht über eine Internetversorgung mit reiner Glasfaser oder HFC (rückkanalfähiges Fernsehkabel) verfügen und eine solche auch nicht in den nächsten drei Jahren durch den privatwirtschaftlichen Ausbau erhalten.

Die Kreiskommunen einschließlich der Stadtverwaltung Emmerich tendieren dazu direkt die Ausbauphase 2 zu wählen. Es ist zwar teurer, aber aus technischer Sicht und den Bürgern gegenüber die einzig sinnvolle und zukunftssichere Lösung, so sieht das auch der Kreiskoordinator Herr Schmitz.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2022.

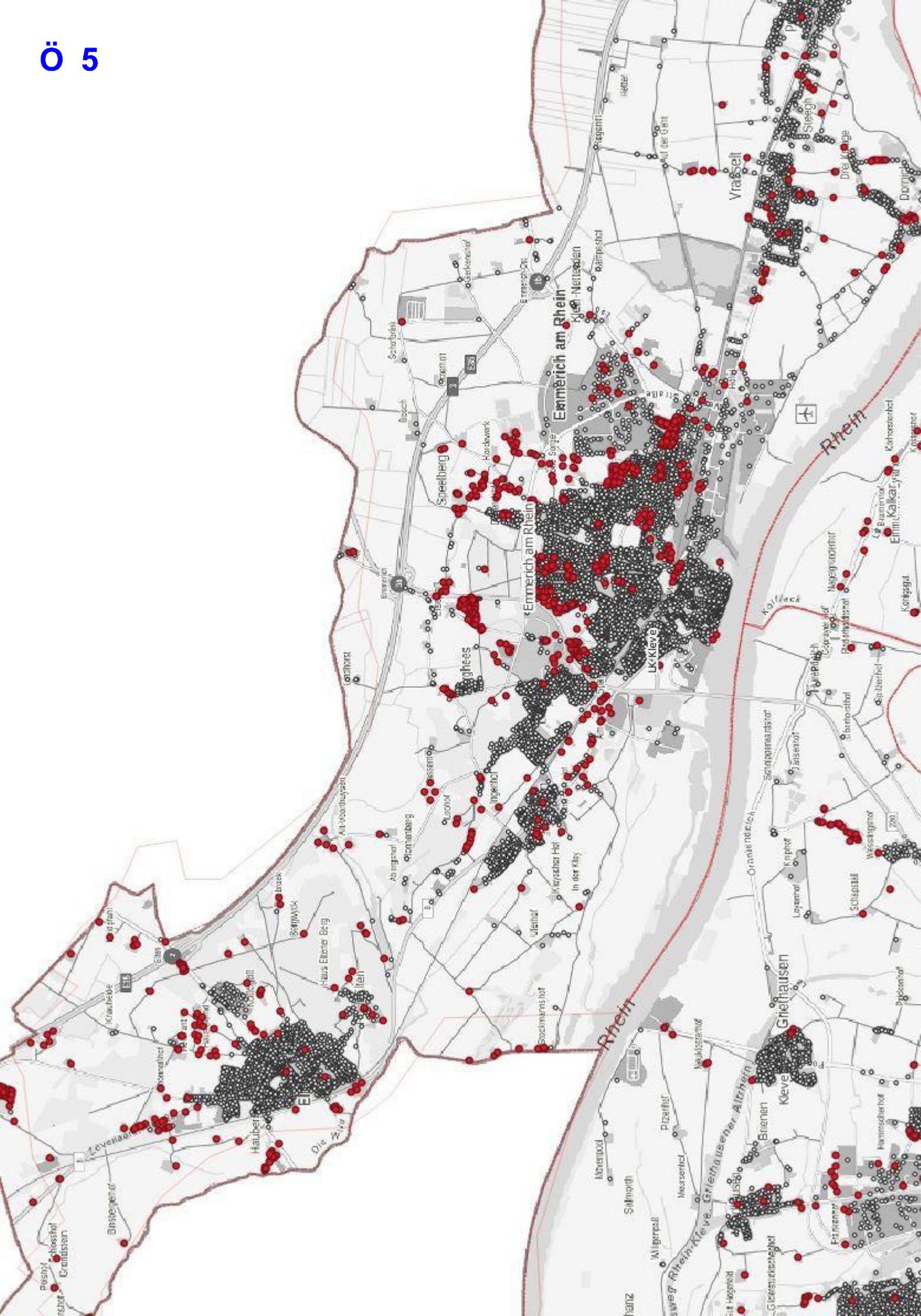
Leitbild:

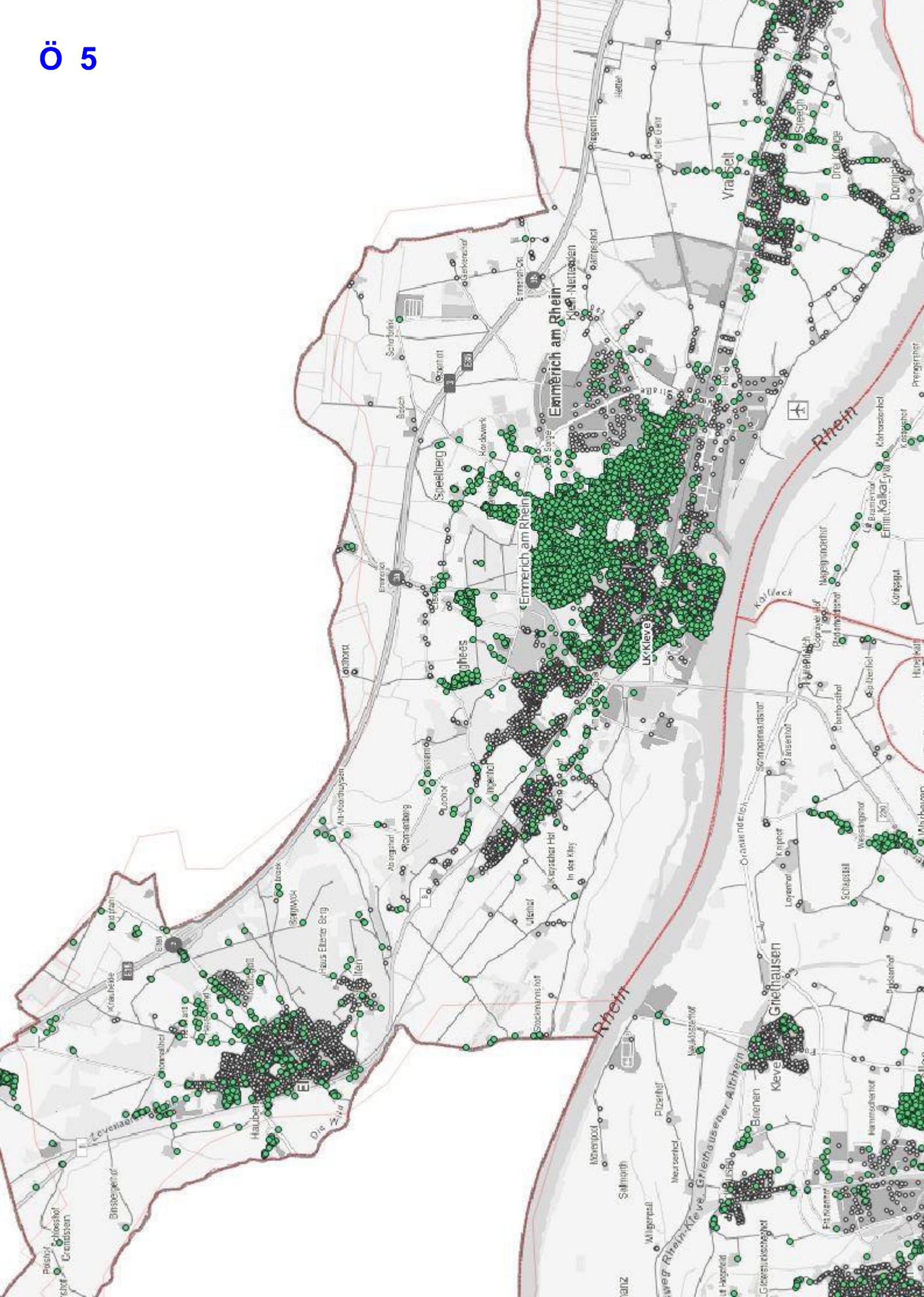
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

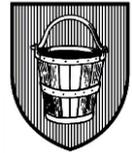
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0655 Emmerich Phase 1
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0655 Emmerich Phase 2







		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0656/2022	11.05.2022

Betreff

Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 22/1 - Goldsteede -;
hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 315 - 318, 320, 322, 324 - 327, 333 - 335, 337 - 342, 344, 415, 423 - 428, 437 - 438, 451 - 452 einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 22/1 - Goldsteede -.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Sachdarstellung:

Zu 1)

Aus den in der JHA vom 10.03.2022 vorgestellten Prognosen für die Ü3- und U3-Kinder ist ersichtlich, dass speziell in der Innenstadt die Kinderzahlen ansteigen. Hinzu kommt eine vermehrte Anfrage an Kita-Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Diese Angaben werden bestätigt durch Anmelde- und Wartelisten, die im Jugendamt geführt werden.

Die Schaffung neuer Kita-Plätze in der Innenstadt ist dringend erforderlich, hier muss die Verwaltung ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen und für Familien in der Innenstadt ein fußläufiges Betreuungsangebot für Kita-Kinder sicherstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass speziell Familien in der Innenstadt vielfach mehrere Kinder haben und eine Mobilität hinsichtlich der Annahme von Kita-Plätzen außerhalb der Innenstadt nicht unbedingt gegeben ist.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Innenstadt-Kitas wären nur bedingt möglich. Eine Auswahl an freien Grundstücke, die entsprechend groß für den Bau einer Kindertageseinrichtung wären ist in der Innenstadt kaum vorhanden bzw. unterliegt einer anderen Nutzung. Darüber hinaus ist zurzeit geplant, bereits vorhandene Kita-Plätze aus der Kita St. Aldegundis in absehbarer Zukunft umzusiedeln um dem heutigen Raumkonzept zu entsprechen.

Die Grundstücke der ehemaligen Kita Gasthausstraße an der Gasthausstraße/ Goldsteege und die direkt angrenzenden Grundstücke Nonnenplatz und Hackensteege bieten die Möglichkeit in der Innenstadt den Neubau einer Kita zu realisieren. Aus Sicht des Jugendamtes im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung sollte mindestens eine Kita mit 4 bis 5 Gruppen entstehen. Eine höhere Anzahl wäre abhängig von der tatsächlichen zur Verfügung stehenden Grundstücksgröße und Bauweise. Weiterhin könnte bei einer Ausweitung der Fläche auf die an den Kindergarten angrenzenden Grundstücke das bestehende Kita-Gebäude für dringend benötigte Überhanggruppen genutzt werden.

Bereits lt. Beschluss des JHA vom 11.03.2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt eine weitere Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Innenstadt als dauerhafte Lösung weiter zu verfolgen.

Entsprechend soll dieser Bereich rund um die Gasthausstraße, Goldsteege, Nonnenplatz und Hackensteege als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden, um so eine Planungssicherheit für das städtische Betreuungsangebot in der Innenstadt zu garantieren.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2, Ziel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zur Verwaltungsvorlage 05-17_656-2022



© Geobasisdaten: Kreis Kleve (2022)

Bebauungsplan-verfahren

E 22/1 -Goldsteege-

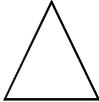


Bebauungsplanbereich

Stadt Emmerich am Rhein



N





TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	
		0649/2022	10.05.2022

Betreff

Einrichtung einer Bedarfsampel im Ortsteil Hüthum (B 8);
hier: Eingabe Nr. 1/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung lehnt den Antrag auf Errichtung einer Bedarfsampel auf Höhe der Bushaltestelle „Hüthum Kirche“ ab und nimmt die weitere Vorgehensweise der Verwaltung zu Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der Antragssteller beantragt auf der Eltener Straße in Höhe der Bushaltestelle „Hüthum Kirche“ eine Bedarfsampel zu installieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Querung der Straße für viele Kinder in Hüthum zum Schulweg dazugehört. Autofahrer sollen aufgrund der Straßenführung teilweise schneller fahren als erlaubt, so der Antragssteller.

Die Bedarfsampel soll auf Wunsch des Antragstellers an der Querungshilfe an der Eltener Straße installiert werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bundesstraße Eltener Straße von Straßen NRW betrieben wird und dass eben diese Straße in näherer Zeit erneuert werden soll. Es liegen noch keine Planungen zum Neubau von Straßen NRW vor. Es ist durchaus davon auszugehen, dass im Zuge des Neubaus die Querungshilfe auf Höhe der Bushaltestelle „Hüthum Kirche“ um einige Meter verschoben wird, da die Bushaltestelle barrierefrei umgebaut werden soll. Die Verwaltung hat aktuell für den Abschnitt vor der Schule eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zur Schulzeit angeordnet. Der oben genannte Bereich ist in dieser geschwindigkeitsbegrenzenden Maßnahme miteingeschlossen.

Die Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, nach Abschluss der oben genannten Maßnahmen die Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr zu prüfen, ob auf eine Bedarfsampel weiterhin verzichtet werden kann.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0649



Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich: Einrichtung einer Bedarfsampel im Ortsteil Hüthum (B8)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

sehr geehrte Ratsmitglieder,

hiermit bitte ich, dass der Rat der Stadt Emmerich die Verwaltung beauftragt eine Einrichtung einer Bedarfsampel im Ortsteil Hüthum auf Höhe der Bushaltestelle „Hüthum Kirche“ zur Sicherung der Querung der Eltener Straße (B8) zu prüfen.

Begründung

Immer größeres Verkehrsaufkommen, vor allem in den Stoßzeiten, gefährdet die Querung der B8. Betroffen sind vor allen Dingen durch die Nähe zur St. Georg Grundschule jüngere Schulkinder, insbesondere Erstklässler. Durch die Straßenbahnführung der Eltener Straße halten sich Autofahrerinnen und Autofahrer regelmäßig nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung. Hier wäre es sicherlich ratsam verstärkte Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Darüber hinaus sind bei schlechten Witterungsverhältnissen, die gerade in Winterzeiten Schülerinnen und Schüler auf dem morgendlichen Schulweg begegnen, oder auch bei Halt der Linienbusse die Straßenverhältnisse schlecht einsehbar. Eine Bedarfsampel könnte hier ein wichtiger Schritt in Richtung weiterer Verkehrssicherheit sein.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0650/2022	10.05.2022

Betreff

Errichtung eines Überholverbotes am Großen Wall;
hier: Eingabe Nr. 2/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung lehnt den Antrag auf Anordnung des VZ 277.1 auf der Straße Großer Wall, Kreuzung Am Löwentor bis Steintor ab und nimmt die weitere Vorgehensweise der Verwaltung zu Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der Antragssteller beantragt, dass die Stadt Emmerich auf der Straße Großer Wall von der Kreuzung am Löwentor an bis zum Steintor auf einem rund 750 m langen Abschnitt das VZ 277.1 anordnet. Er weist darauf hin, dass sich auf dem Abschnitt mehrere Ein- und Ausfahrten befinden und das Parken am Straßenrand erlaubt ist. Auf dem Abschnitt befinden sich keine Radverkehrsanlagen. Der Antragssteller verweist in seinem Antrag auf eine Gefahr für Fahrradfahrer auf dem Streckenabschnitt durch sehr dichte Begegnungen mit Autofahrer aufgrund enger Überholvorgänge. Das VZ 277.1 soll aufgrund des Überholverbots für mehr Sicherheit für Rad fahrende Personen sorgen.

Die Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein steht Vorschlägen, welche die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen, grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Der Verwaltung ist die Gefahr an der beschriebenen Stelle durchaus bekannt. Da der Große Wall eine Hauptverkehrsstraße ist, hat die Stadt Emmerich am Rhein genau aus den oben genannten Gründen die parallel laufenden Straßen, Wallstraße und Burgstraße bis Lilienstraße, als Fahrradstraße ausgewiesen. Die Fahrradstraße ermöglicht es den Fahrradfahrern den Großen Wall sicher zu umfahren.

Außerdem gilt laut § 5 Satz 4 StVO im Stadtgebiet ein Mindestabstand von 1,5 Meter während eines Überholvorgangs von Fahrradfahrern durch Autofahrer. Da der Große Wall eine Bundesstraße mit einem hohen Verkehrsaufkommen darstellt, ist ein Überholen von Radfahrern mit einem ausreichenden Mindestabstand kaum möglich. Die durch den Antragssteller beschriebenen Überholvorgänge haben bereits den Tatbestand der Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern erfüllt und könnten von den Ordnungsbehörden geahndet werden. Eine zusätzliche Beschilderung mit dem VZ 277.1 wird von der Verwaltung Emmerich am Rhein nach Rücksprache mit Straßen NRW. nicht für erforderlich gehalten.

Weitere geplante Maßnahmen wie geänderte Vorfahrtsregelungen zu Gunsten der Fahrradstraße mit farblicher Kennzeichnung der Kreuzungsbereiche sind vorbereitet. Auf der Wallstraße zwischen Pesthof und Agnetenstraße wird die Zufahrt für Kfz aus Richtung Pesthof durch bauliche Maßnahmen gesperrt. Radfahrer- und Fußgänger können die Wallstraße in beide Richtungen weiterhin nutzen.

Weitere Maßnahmen zur Optimierung der Fahrradstraße werden im Rahmen der regelmäßigen Bürgerbeteiligung erörtert und von der Verwaltung als Anregung aufgenommen. Abschließend wird eine rechtliche Durchführbarkeit geprüft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0650

Ö 8

NACHRICHTEN-INHALT



Empfangsbescheinigung
Nr. 3 / 2022
Empfangsdatum: 26.1.22
zur Kenntnis von:
H. G. III
P.O. (u. M.)
Vorlage zur Bildung von:
Antrag
Anlage n. 1:

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 26/Jan. 2022
Bgm.:
Daz.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Nachrichtentext:

Hiermit stelle ich, [REDACTED], im Rat der Stadt Emmerich am Rhein folgenden Antrag:
Beschlussvorschlag:

Zeichen 277.1

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet auf dem rund 750 Meter langen Stück des Großen Walls zwischen der Kreuzung Am Löwentor und der Einmündung zum Steintor ein Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen ein. Dies ist mit Zeichen 277.1 zu beschildern.

Begründung:

Auf dem Teilstück des Großen Walls finden sich mehrere Ein- und Ausfahrten von Grundstücken, sowie der neuen Polizei-, und bald auch Rettungswache. Zudem ist dort das Parken am Fahrbahnrand erlaubt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 50 Km/h, Radverkehrsanlagen sind nicht angelegt. Entsprechende Infrastrukturfläche steht nicht zur Verfügung. Auf dem beschriebenen Teilstück kommt es trotz aber vielleicht auch gerade wegen der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu sehr dichten Überholvorgängen und infolgedessen zu Gefährdungen von Fahrradfahrenden durch mehrspurige Kraftfahrzeuge. Um hier die Sicherheit für den Radverkehr zu erhöhen, ist die Anordnung eines entsprechenden Überholverbotes auf dem sehr kurzen Teilstück ein geeignetes Mittel und mit wenig Aufwand umzusetzen. Zudem ist es ein Baustein auf dem Weg zu dem Ziel fahrradfreundlicher zu werden. Sicherheit für Radfahrende steigert den Anteil des Radverkehrs.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0648/2022	10.05.2022

Betreff

Errichtung eines Radweges an der Lobither Straße bis Grenze Lobith;
hier: Eingabe Nr. 7/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die weitere Vorgehensweise der Stadtverwaltung zur Kenntnis und beschließt dem Begehren des Petenten nicht zu folgen.

Sachdarstellung:

Ein Bürger der Stadt Emmerich am Rhein beantragt den Bau eines Radweges an der Lobither Straße, welcher von der Kreuzung Klosterstraße und Lobither Straße aus bis hin zur Niederländischen Grenze führen soll. Der Radweg sollte dabei an den Radweg auf der Seite der Niederländischen Grenze anknüpfen. Es wird auf die besondere Situation im Sommer verwiesen, bei der ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Campingwagen und vermehrter Tourismus per Fahrrad erwartet werden kann. Der Bürger weist darauf hin, dass diese Straße aufgrund eines fehlenden Radweges besonders gefährlich ist. Hier ist im Jahre 1990 bereits ein Mensch umgekommen. Auf der Niederländischen Seite ist ein Radweg seit den 1990 Jahren vorhanden. Der Radweg der Niederländer wird auf deutscher Seite dabei auf die Lobither Straße geleitet, ohne dass es hier eine Trennung zwischen Fahrbahn für Autofahrer und Radfahrer gibt. Es wird im Antrag darauf verwiesen, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in früherer Zeit bereits beschlossen hat die Umsetzung eines Radwegs von der Stadtverwaltung prüfen zu lassen.

Die Verwaltung steht dem Vorschlag grundsätzlich sehr positiv gegenüber; bereits seit dem Jahr 2005 versucht die Stadt Emmerich am Rhein das Vorhaben zu realisieren.

Bei der Lobither Straße handelt es sich um die Landesstraße L472, welche in die Zuständigkeit von Straßen.NRW fällt. Der Bau einer Radverkehrsanlage wurde von Straßen.NRW aufgrund der unklaren Lage durch den Ausbau der Betuwe stets verschoben. Der Aufwand und die Kosten wären aufgrund der nicht bestimmten Lage durch die Planung der Betuwe zu hoch.

Die Verwaltung prüfte daraufhin die Möglichkeit die Fahrbahn mit Radfahrer Schutzstreifen zu versehen. Diese sind gemäß VwV-StVO §2 Absatz 4 Satz 2 innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h möglich. Da die Lobither Straße auf diesem Abschnitt auch außerhalb der Ortschaft auf 50 km/h begrenzt ist, hat die Stadt Emmerich am Rhein die Maßnahme damals prüfen lassen. Dies ist aufgrund des §2 Absatz 4 VwV-StVo nicht möglich gewesen.

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein wurde Straßen.NRW im Jahre 2020, im Rahmen eines Pilotprojektes namens „Schutzstreifen außerorts“, aufgefordert auch die Lobither Straße in den Modellversuch aufzunehmen. Es wurde seitens Straßen.NRWs abgewiesen. Zum Zeitpunkt der Anfrage, sei eine Anordnung durch das Verkehrsministerium NRW nicht mehr möglich gewesen.

Auch aus heutiger Sicht ist die Anordnung eines Schutzstreifens für Radfahrer außerhalb geschlossener Ortschaften nach VwV-StVO §2 Absatz 4 nicht möglich. Daher kann die Stadt Emmerich am Rhein auf der Lobither Straße keinen Schutzstreifen für Radfahrer fordern.

Der Kauf von Grund zum Bau eines Radweges südlich der Straße L472 wurde in der Vergangenheit seitens der Stadt Emmerich am Rhein mehrfach geprüft, es bestand jedoch keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer.

Im Vorgriff und zur Beschleunigung des Vorhabens der „BÜ-Beseitigung Lobither Straße“ hat die Stadt Emmerich am Rhein bereits Grunderwerb getätigt. Nördlich des Fahrbahnrandes der L472 zwischen dem jetzigen BÜ und der Landesgrenze befindet sich nunmehr ein 5 m Streifen in öffentlicher Hand, der jederzeit mit einem Geh-, Radweg versehen werden kann. Aufgrund des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens des Betuwe-Projekts und der damit noch nicht abschließenden Planungssicherheit wurde von einer Realisierung des Geh- und Radweges bis jetzt jedoch Abstand genommen. Sollte die Nebenanlage nun auf der südlichen Seite verbleiben, hieße dies, dass Fußgänger und Radfahrer zukünftig, nach Umsetzung der Baumaßnahme, die Landstraße zweimal queren müssten. Zur Vermeidung die-

ser zukünftigen Querungs- und somit potentiellen Unfallstelle für Radfahrer und Fußgänger fordert die Stadt Emmerich im Planfeststellungsverfahren bei der Bahnüberführung weiter eine Verlegung des Geh- und Radweges auf die nördliche Fahrbahnseite der L472.

Es ist weiterhin auf den Planfeststellungsbeschluss des Betuwe-Projekts zu warten um an der Lobither Str. einen Geh- und Radweg zu planen und zu errichten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-17 0648

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 7 / 20 22
Eingang am: 17.2.22
zurückgegeben am: X
H.H.
H o. St.
F.B. (o. a.)
Vorlage zur Sitzung vom:
Vorstand am:
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 17. Feb. 2022
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich: Errichtung eines Radweges an der Lobither Str. bis Grenze Lobith

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

sehr geehrte Ratsmitglieder,

hiermit bitte ich, dass der Rat der Stadt Emmerich die Verwaltung beauftragt eine Errichtung eines Fahrradweges an der Lobither Str. zu prüfen.

Die geringe Fahrbahnbreite und das steigende Verkehrsaufkommen (im Sommer, Campingwagen und Fahrradtouristen) und immer größere Fahrzeuge geben hier den Radfahrern kaum Platz. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist dort dringend geboten. Deshalb ist nicht nur die Errichtung eines begleitenden Radweges entlang der Lobither Str. bis Grenze Lobith sinnvoll, sondern gleichzeitig eine Verbreiterung der Fahrbahn. 1990 kam schon einmal auf der Lobither Str. ein Mensch ums Leben. Da wurde schon versprochen, das hier ein Radweg hin kommt. Ab der Grenze Lobith ist auf der niederländischen Seite ein Radweg damals angelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen

